



**Stadt Bern**  
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16  
Fax 031 321 60 10  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband (SSV)  
Florastrasse 13  
3000 Bern 6

Bern, 4. März 2009

### **Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer als indirekter Gegenvorschlag zur „Ausschaffungsinitiative“; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Januar 2009 haben Sie die Vorstandsmitglieder des Städteverbands zur Vernehmlassung betreffend das oben genannte Geschäft eingeladen. Der Gemeinderat dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt wie folgt Stellung:

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, welches seit dem 1. Januar 2008 in Kraft ist, beinhaltet einen wesentlichen Teil der neuen Zwangsmassnahmen. Diese administrativen Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht stützen sich, soweit damit ein Freiheitsentzug und nicht lediglich eine untergeordnete Freiheitsbeschränkung verordnet ist, auf Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 (EMRK). Den verfahrensrechtlichen Garantien kommen bei den Zwangsmassnahmen, deren Voraussetzungen zum Teil wenig konkret und unter Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe formuliert sind, grundlegende Bedeutung zu. Die Volksinitiative (für die Ausschaffung krimineller Ausländer - Ausschaffungsinitiative) würde nach Auffassung des Gemeinderats bei der praktischen Umsetzung zu erheblichen Kollisionen mit den rechtsstaatlichen Garantien der Bundesverfassung und insbesondere mit dem darin enthaltenen Schutz des Privat- und Familienlebens sowie dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit behördlicher Massnahmen führen. Darüber hinaus könnten auch wichtige Bestimmungen des nicht zwingenden Völkerrechts, zum Beispiel der EMRK oder des Freizügigkeitsabkommens mit der EU, nicht mehr eingehalten werden.

Das geltende Recht erlaubt es bereits heute, bei schwerwiegenden Straftaten oder bei einem erheblichen Betrug bei der Sozialhilfe, die notwendigen Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahmen zu ergreifen. Neben dem Widerruf von Bewilligungen und Wegweisungen gehören dazu auch Einreiseverbote, welche bei Missachtung ebenfalls heute schon strafbar sind.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass einerseits die Zuwanderung sachgerecht zu steuern ist und dass es die Integration der aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer andererseits zu fördern gilt. Diese beiden Anliegen bilden ein Hauptziel der schweizerischen Ausländerpo-

litik. Mit der im Entwurf vorgeschlagenen generellen Erhöhung der Anforderungen an die Erteilung der Niederlassungsbewilligung, wird ein erheblicher Anreiz zum Erwerb einer erfolgreichen beruflichen und gesellschaftlichen Integration geschaffen. Des Weiteren erachtet es der Gemeinderat als sinnvoll, die angestrebte Praxisvereinheitlichung im Zusammenhang mit dem Widerruf von Bewilligungen bei Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erreichen.

Grundsätzlich befürwortet der Gemeinderat die Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer als indirekter Gegenvorschlag zur Ausschaffungsinitiative. Er stellt jedoch einmal mehr fest, dass die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen für die Vollzugsorgane im Hinblick auf die systematische Prüfung des Integrationsgrads vor der Erteilung der Niederlassungsbewilligung einen enormen personellen Mehraufwand mit sich bringt.

Der Gemeinderat dankt für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Tschäppät  
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann  
Stadtschreiber